



Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön



nur per E-Mail an 

Rückfragen an: 

Tel.: 04522 / 743-351

Fax: 04522 / 743-95 351

@kreis-ploen.de

Haus B, Zimmer B 226

Aktenzeichen: 14050-113.1

Lichtermärsche Preetz

Plön, den 29.08.2022

Versammlungsrecht

Lichterspaziergänge in Preetz am 19.08.2022 und 05.09.2022; Ihre Anzeige vom 23.08.2022

Sehr geehrte 

hiermit bestätige ich die fristgerechte Anzeige der o. g. Versammlung in Preetz.

Die Versammlung findet jeweils montags, dem 29.08.2022 und 05.09.2022, von 18.00 bis 19.00 Uhr im Bereich der Stadt Preetz statt.

Die Versammlung findet als „Friedenslichter-Spaziergang“ statt und stellt eine öffentliche Kundgebung i. S. des § 2 des Versammlungsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (VersFG SH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.01.2019 dar. Als Kundgebungshilfsmittel werden verschiedene Leuchtmittel/Laternen sowie akustische Hilfsmittel verwendet. Mit der Versammlung möchten Sie gegen eine Corona-Impfpflicht bzw. gegen pandemiebedingte Maßnahmen protestieren.

Die Durchführung der Versammlung wird gemäß § 13 Abs. 1 VersFG SH zum Schutz der öffentlichen Sicherheit unter Anordnung der sofortigen Vollziehung wie folgt beschränkt:

1. Für den Aufzug am 29.08.2022 wird absprachegemäß folgender Streckenverlauf festgelegt:

Beginn am Sammlungspunkt auf dem Marktplatz, Garnkorb, Schwentinestraße, Klosterstraße, Pohnsdorfer Straße, Ostlandstraße, Memeler Straße, Ostlandstraße, Sudetenstraße, Königsberger Straße, Max-Planck-Straße, Wilhelm-Raabe-Straße, Abzw. links vor Robinson-Spielplatz, weiter auf Wilhelm-Raabe-Straße, Theodor-Storm-Straße, Rosenstraße, Hufenweg, Ende am Sammlungspunkt auf dem Marktplatz.

Kreisverwaltung:
Hamburger Straße 17 / 18
24306 Plön

E-Mail: verwaltung@kreis-ploen.de

Web: www.kreis-ploen.de

De-Mail: verwaltung@kreis-ploen.de-mail.de

Sprechzeiten:

Mo-Fr: 08.30 – 12.30 Uhr

Di: 14.30 – 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Förde Sparkasse

IBAN: DE54 2105 0170 0000 0088 88

BIC: NOLADE21KIE

Gläubiger-ID: DE24ZZZ00000020780

2. Für den Aufzug am 05.09.2022 wird absprachegemäß folgender Streckenverlauf

festgelegt:

Beginn am Sammlungspunkt auf dem Marktplatz, Kirchenstraße, Kührener Straße, Lindenstraße, Wilhelm-Raabe-Straße, Böhmkrützweg, Von-Liliencron-Straße, Klaus-Groth-Straße, Voßstraße, Hufenweg, Ende am Sammlungspunkt auf dem Marktplatz.

3. Als Veranstalterin obliegt Ihnen die Versammlungsleitung. Gemäß § 6 Abs. 1 VersFG SH hat die Versammlungsleitung für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung Sorge zu tragen und auf einen friedlichen Verlauf hinzuwirken.
Sie darf die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen und Störer von der Teilnahme ausschließen.
Sämtliche Beschränkungen dieser Verfügung sind den Versammlungsteilnehmern vor Beginn der Versammlung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
4. Für je 30 Teilnehmer ist ein Ordner einzusetzen. Gemäß § 6 Abs. 2 VersFG SH sind die eingesetzten Ordner durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ kenntlich zu machen.
5. Eingriffe in den öffentlichen Straßenverkehr sind nicht zulässig. Insbesondere ist es nicht gestattet, öffentliche Verkehrsflächen zu blockieren, Kraftfahrzeuge anzuhalten und/oder an der Weiterfahrt zu hindern.
6. Etwaigen Anordnungen der Polizei zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit ist Folge zu leisten.

Die Erteilung weiterer Beschränkungen behalte ich mir ausdrücklich vor.

Begründung:

Gemäß § 13 Abs. 1 VersFG SH kann die nach § 27 Abs. 1 zuständige Kreisordnungsbehörde die Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel u. a. beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlungen unmittelbar gefährdet ist.

Die vorstehenden Beschränkungen sind zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und angemessen, da ansonsten die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs sowie die körperliche Unversehrtheit der Versammlungsteilnehmer und unbeteiligter Dritter gefährdet wären und der reibungslose Verlauf der Versammlung zu scheitern droht. Die Beschränkungen dienen dem Schutz des Einzelnen und der Allgemeinheit und zielen darauf, einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Nach Absatz 2 Nr. 4 entfällt die aufschiebende Wirkung u. a. in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung besteht, weil unmittelbare Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere in Form von Gesundheitsschäden zu befürchten sind, wenn die Versammlung unter Missachtung der angeordneten Beschränkungen durchgeführt würde.

Die Suspendierung meiner Beschränkungen durch ein Rechtsbehelfsverfahren wäre unvertretbar, weil verfassungsrechtlich geschützte Güter unmittelbar gefährdet wären und irreversible Schäden einzutreten drohen.

Der Schutz der genannten Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum Dritter ist erheblich höher zu bewerten als das Interesse der Veranstalterin an der Durchführung von einer Versammlung ohne jegliche Einschränkung. Wenn die sofortige Vollziehung nicht angeordnet würde, wäre es wegen der aufschiebenden Wirkung möglich, meine Verfügung zu unterlaufen. Mit dem Ablauf der Versammlung hätten die getroffenen Maßnahmen jeglichen Sinn verloren.

Hinweise:

1. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung sowie das VersFG SH, sind zu beachten.
2. Die ungehinderte Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen muss jederzeit gewährleistet sein. Feuerwehrezufahrten sind stets freizuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre beim Kreis Plön - Die Landrätin -, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, einzulegen.

Ein etwaiger Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 5 VWGO kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden

Mit freundlichen Grüßen

